Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68, 26871 Papenburg beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Papenburg, Flur 40, Flurstück 9/38 die Einleitung geklärter Abwässer aus der Kläranlage Papenburg in den Papenburger Sielkanal – Einleitstelle Hampoel (Verlängerung der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis).
Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.
Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Kläranlage Papenburg befindet sich im Gewerbe- bzw. Industriegebiet der Stadt Papenburg. Der Papenburger Sielkanal, in den die gereinigten Abwässer eingeleitet werden sollen, ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 für den Landkreis Emsland nachrichtlich als Gewässer dargestellt. Das Umfeld des Sielkanals ist industriell und infrastrukturell geprägt, was sich entsprechend in den Festlegungen des RROP 2010 widerspiegelt (u.a. Vorranggebiet Seehafen/Binnenhafen, Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen).
Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist festzuhalten, dass keine Neuversiegelungen oder sonstige bauliche Maßnahmen stattfinden. Das Klärwerk Papenburg soll wie bisher genehmigt unverändert weiter betrieben werden. Sämtliche Vorsorge- und Überwachungswerte sowie Einleitmengen bleiben unverändert bestehen.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass sich das Vorhaben nicht in einem Wassergewinnungsgebiet und Wasserschutzgebiet für die Öffentliche Wasserversorgung befindet. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet nicht statt.
Die Vorhabenumsetzung erfordert keine Eingriffe in empfindliche Ökosysteme, naturschutzfachlich wertvolle Grundflächen oder Lebensräume.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 30.03.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat